

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

„Nordic-Arena-Notschrei e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins und der Geschäftsführung ist in Todtnau, Notschrei-Passhöhe 6.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(5) Satzung und Ordnungen des Vereins Nordic-Arena-Notschrei e.V. sind in ihrer sprachlichen Fassung geschlechtsneutral.

§ 2 – Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Übernahme der Trägerschaft und des Betriebes der Nordic-Arena mit Biathlonanlage sowie des Bundesstützpunktes des Deutschen Skiverbandes und des Bundesstützpunktes nordisch des deutschen Behindertensportverbandes am Notschrei verwirklicht.

§ 3 - Grundsätze, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

(2) Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Olympiastützpunkt Freiburg-Schwarzwald e.V..

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können werden:

- a) Kommunen und Gebietskörperschaften
- b) Vereine
- c) natürliche Personen
- d) Sonstige juristische Personen (Firmen etc.)

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod / Auflösung / Liquidation
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

(3) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Geschäftsführer bis spätestens 30.9. des Jahres zugehen. Abweichend davon beträgt die Kündigungsfrist für juristische Personen zwei Jahre zum Jahresende.

(4) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn die Interessen des Vereins vorsätzlich verletzt werden.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben i. S. des § 2 dieser Satzung beizutragen.

(3) Juristische Personen erfüllen ihre Rechte und Pflichten durch eine zur Vertretung berechnete natürliche Person.

§ 6 – Beiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge für die unter § 3 Abs. 1 a) bis d) näher bezeichneten Mitgliedergruppen bedürfen dabei einer mehrheitlichen Zustimmung der jeweils anwesenden Gruppenmitglieder.

§ 7 – Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Festsetzung der Beiträge
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Genehmigung des Kassenberichts
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Auflösung des Vereins
- (2) Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss in der Regel einmal im Kalenderjahr stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch E-Mail oder Postbrief. Die Tagesordnung ist beizulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als Präsenzversammlung durchzuführen. Sie kann auch als digitale/hybride Veranstaltung durchgeführt werden, sofern der Vorstand dies mehrheitlich beschließt.
- (4) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt und begründet wird.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, dass diese Satzung andere Regelungen vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Über die Mitgliedsbeiträge hinausgehende Umlagen (z.B. Sonderzahlungen) können nur mit Zustimmung aller hiervon betroffenen Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge müssen grundsätzlich spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht und begründet werden.
- (9) Über die Zulassung von Anträgen nach § 8 Abs. 7 zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Über die Zulassung sonstiger in der Versammlung gestellten Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) den jeweiligen Bürgermeistern der Anliegerkommunen Todtnau und Oberried als Vorsitzendem oder 1. stellvertretendem Vorsitzendem
 - c) dem 2. stellvertretendem Vorsitzenden, der Mitglied eines Vereins gemäß §4 Abs. 1 sein muss
 - d) dem Geschäftsführer

sowie als stimmberechtigten Beisitzern:

- e) je einem Vertreter der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Lörrach
- f) einem Vertreter der Stadt Freiburg im Breisgau
- g) einem Vertreter des Trägervereins Olympiastützpunkt Freiburg-Schwarzwald e.V.
- h) einem Vertreter des DBS (Deutscher Behindertensportverband und Nationales Paralympisches Komitee e.V.)
- i) zwei Vertretern des Skiverbands Schwarzwald (SVS)

Diese sind namentlich von den entsendenden Gebietskörperschaften oder Organisationen jeweils zu benennen.

Darüber hinaus kann der Vorstand eine unbestimmte Zahl von sachkundigen Personen als Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- (3) Der Vorstand kann den Geschäftsführer als besondere Vertretung im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf vertragsmäßige Vergütung.
- (4) Abstimmungen im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren und elektronische Kommunikation) sind zulässig in Fällen der Dringlichkeit, wenn eine Beratung und Abstimmung des Vorstandes im Rahmen des üblichen Beratungsganges und der üblichen Fristen nach dieser Satzung nicht möglich sind und in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien mit Kontaktbeschränkungen.
- (5) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Vorstandes der Beschlussvorschlag mit Beschlusstenor und der Begründung des Beschlusses schriftlich oder per E-Mail von dem Geschäftsführer zuzustellen.
- (6) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren setzt der Vorsitzende eine angemessene Frist von drei Tagen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätete oder gar nicht bei dem/der Vorsitzenden eingehende Abstimmungsblätter sind ungültig. Sie gelten, wie Stimmenthaltungen, als nicht abgegebene Stimmen.

- (7) Der Präsident repräsentiert den Verein und leitet die Mitgliederversammlungen. Im obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat insbesondere die in einer Geschäftsordnung festzulegenden Aufgabenbereiche wahrzunehmen.
- (9) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 8 Tagen einberufen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung. Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt.
- (12) Der Vorsitzende (a) allein oder je 2 der unter (b), (c) oder (d) bezeichneten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 - Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem bestellten Geschäftsführer. Die Geschäftsführung erfolgt gegen Entgelt.
- (2) Er hat die in einer durch den Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung festzulegenden Aufgabenbereiche wahrzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführer hat insbesondere die Aufgaben eines Schriftführers und Kassierers.
- (4) Nach Abschluss des Vereinsjahres werden von dem Geschäftsführer ein Geschäfts- und ein Rechnungsbericht gefertigt, die in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden und den Mitgliedern auf Anforderung zugesandt werden.

§ 11 - Vergütungen

- (1) Der bestellte Geschäftsführer erhält auf Grundlage eines Dienstvertrages eine Vergütung.
- (2) Die Vergütung wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern festgesetzt.

§ 12 – Rechnungslegung

- (1) Über alle Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des Wirtschaftsplans.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen sämtlich durch Belege nachweisbar sein.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht und einen Bericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 13 – Satzungsänderungen und Auflösungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die gleiche Regelung gilt auch für die Auflösung des Vereins.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestimmt.

§ 14 - Datenschutz im Verein

- (1) Der Verein erfasst von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum, Erhebungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutz-Verordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15

Diese Neufassung der Satzung ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 06.07.2019.

Oberried, Donnerstag, 5. Oktober 2023



Klaus Vosberg, 1. Vorsitzender